

28.04.94

Antrag

der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Reform des Weinrechts

Punkt 1 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 1 (§§ 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 a - neu - Weingesetz)

In Artikel 1 werden die §§ 48 und 50 wie folgt geändert:

- a) In § 48 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "soweit die Handlung nicht nach § 50 Abs. 1 a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird." angetügt.
- b) In § 50 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
"(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt."

Begründung:

Nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig eine der in § 48 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

Strafbar macht sich demnach derjenige, der fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer

Ausgeliefert am 28. APR. 1994 ...

306/4/94

- 2 -

Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt (Abs. 1 Nr.1).

Der fahrlässige Verstoß gegen das Verbot der Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Übermengen soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, da dies dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlungsweise entspricht.

Bei vorsätzlicher Begehungsweise soll es bei der Strafandrohung nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes verbleiben. Diese rechtssystematische Abweichung ist wegen der hohen Bedeutung der Hektarertragsregelung und des Unrechtsgehalts eines vorsätzlichen Verstoßes hiergegen gerechtfertigt.